

## § 0149 BGB

Ist eine dem Antragenden verspätet zugewangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugewangene sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden [unverzüglich](#) nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.